Marktgemeinde
Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der

der G E M E I N D E V E R T R E T U N G
der Marktgemeinde Rauris

am Montag, den 16. Mai 2023 um 19.30 Uhr
im Marktgemeindeamt Sitzungssaal

Zahl: 2023 EAP 004-4 / IG
Betrifft: Sitzung Gemeindevertretung - Niederschrift

Vorsitz: Bürgermeister Peter Loitfellner

Für die ÖVP:
GR Johann Wallner, GV Harald Maier, GV Kilian Schaupper (Ersatz für GV Bettina Wimberger), GV Thomas Röck, GR Bernhard Lackner

Entschuldigt: ---

Für die SPÖ:
Vizebgm. Martin Schönegger, GR Astrid Kammerer-Schmitt, GV Theresia Sichler, GV Andreas Groder, GR Christoph Hutter, GV Josef Seidl, GR Lukas Schwaiger, GV Manuela Ottino, GV Anton Sommerer, GV Wolfgang Wallner

Entschuldigt: GV Paul Schwaiger

Für die WGR:
Roswitha Huber jun., GV Alois Portenkirchner

Entschuldigt: ---

Sonstige Anwesende: ---

Zuhörer: lt. Liste Anwesenheit (Christian Burgschwaiger)

Schriftführerin: AL Isabell Gruber

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Fragestunde**
3. **Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung**
4. **Berichte der Ausschüsse**
5. **Teilabänderung des Räumlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Rauris** für den Standort 3CE1 – nördlicher Teil Maislaufeld; Beschlussfassung
6. **Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes** im Bereich „Hundsdorfstraße – Reiter“; Umwidmung eines Teilstückes der GN 527/1, GN 524/1, GN 525 KG 57214 Unterland von Grünland / ländliche Gebiete in Bauland / Dorfgebiet bzw. Wichtige Verkehrsflächen der Gemeinde und Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Hundsdorfstraße - Reiter“; Beschlussfassung
7. **Tarifänderung Kindergartengebühren ab 01. April 2023;** nachträgliche Beschlussfassung
8. **Bildung einer Interessentengenossenschaft Traunerfeldweg II,** Beschlussfassung
9. **Bildung einer Interessentengenossenschaft Grubweg II,** Beschlussfassung
10. **Allfälliges**

Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 bis 10 öffentlich.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der **Bürgermeister** begrüßt die Versammelten und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Fragestunde

Keine Wortmeldungen.

3. Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung

Das Protokoll wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

4. Berichte der Ausschüsse

Der Obmann Bernhard Lackner berichtet von der Wirtschaftsausschuss Sitzung vom 04.05.2023.

Die Obfrau Astrid Kammerer-Schmidt berichtet von der Sozialausschuss Sitzung vom 04.05.2023.

5. Teilabänderung des Räumlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Rauris für den Standort 3CE1 – nördlicher Teil Maislaufeld; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:
Die Marktgemeinde Rauris arbeitet schon seit längerer Zeit an der generellen Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes 2009.
Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung einiger Standorte soll von der Möglichkeit des §82 Salzburger Raumordnungsgesetz Gebrauch gemacht werden.

Gemäß §82 Abs. 2 ROG war die Änderung nicht auf Basis des ROG 2009 erstellten Räumlichen Entwicklungskonzeptes grundsätzlich nur bis 31.12.2015 zulässig, gemäß den Übergangsbestimmungen ist eine Zulässigkeit der Änderung der alten Entwicklungskonzepte unter anderem noch unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

Wenn die Gemeinde bereits ein Verfahren zur Anpassung des geltenden Räumlichen Entwicklungskonzeptes an die Bestimmungen des ROG 2009 eingeleitet und den Verfahrensschritt der Vorbegutachtung durch die Landesregierung für die betreffenden Änderungsflächen positiv abgeschlossen hat.

Dies ist im Zusammenhang mit nachfolgenden angeführten Standorten der Fall und soll deshalb die Änderung durchgeführt werden, um die Voraussetzungen für eine Umsetzung im Flächenwidmungsplan zu schaffen.

STANDORT 3CE1 – nördlicher Teil: Maislaufeld
Der Standort wurde im Wege über eine Teilabänderung des alten REKs auf Basis der Übergangsbestimmungen ins gültige REK aufgenommen.

Der Plandarstellung ist zu entnehmen, dass hier eine Fläche für Wohnzwecke vorgesehen ist. Die Festlegungen des Entwicklungsplanes sind auch dem beiliegenden REK-Ausschnitt zu entnehmen.

Dem Schriftteil sind zu dem Standort folgende relevante Aussagen zu entnehmen:

Entwicklungsbereich 3CE1:
Festlegungen betreffend die Nutzung: vorrangig Wohnen, teilweise touristische Nutzung (gemäß Entwicklungsplan)

Widmungsvoraussetzung: Realisierung eines Baulandsicherungsmodelles

Festlegungen betreffend die Erschließung:
Erschließung durch Fortführung der bestehenden Aufschließung.
Detailfestlegung im Rahmen des im nachgeordneten Verfahren zu erstellenden Bebauungsplanes

Festlegungen betreffend die bauliche Entwicklung:
Niedrige bis mittlere Verdichtung

Festlegungen betreffend die sonstigen Rahmenbedingungen für ihre Nutzung:

- Tierwelt:
  Gesichtspunkt der Geierschlafwand hinsichtlich Störungen des Luftraumes zu berücksichtigen.
- Bodenschutz:
  Festlegung von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und Abflussregulierung im nachgeordneten Verfahren.
- Vorzugsweise Versickerung der Oberflächenwässer, ansonsten retendierte Einleitung in Rauriser Ache.
- Gestaltungsmaßnahmen für Randbereiche, adäquate Höhenentwicklung sowie Gliederung der Baukörper.

Zusammenfassend:
Trotz der Stellungnahme des Regionalverbandes betreffend Erfüllung der Rahmenbedingungen hinsichtlich des Leitbetriebes wird nicht die gesamte Fläche geändert, sondern eine Restfläche für die Ansiedlung eines Leitbetriebes im nordwestlichen Teil des freien Feldes belassen.
Hinsichtlich der Flächengröße eines Leitbetriebes gibt es keine Vorgaben, weshalb dem Flächenerfordernis genüge getan sein sollte.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf

- **Beschlussfassung der Teilbänderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes für den Standort 3CE1 – nördlicher Teil „Maislaufeld“**

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

6. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Hundsdorfstraße – Reiter“; Umwidmung eines Teilstückes der GN 527/1, GN 524/1, GN 525 KG 57214 Unterland von Grünland / ländliche Gebiete in Bauland / Dorfgebiet bzw. Wichtige Verkehrsflächen der Gemeinde und Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Hundsdorfstraße - Reiter“; Beschlussfassung

Im südlichen und nördlichen Bereich des Lippbauernfeldes soll ein Teilstück der GN 527/1, GN 524/1 und GN 525 KG 57207 Rauris, wie folgt gewidmet werden:

Flächenwidmungsplan-Änderung **von**:

Fläche [m²]	**Widmung**
2255	Grünland / Ländliche Gebiete

in:

TLF	**Fläche [m²]**	**Widmung**	**Folgewidmung**
	1.200	Bauland/Dorfgebiet	GLG
	52	VGD - Verkehrsfläche	---
	1003	Bauland/Dorfgebiet	GLG

Die gegenständliche Umwidmungsfläche liegt im Bereich des nördlichen Marktes.
Die Aufschließungserfordernisse sind folgendermaßen gegeben:
Die Zufahrt erfolgt abzweigend von der Rauriser Landesstraße L112 GN 818 über die Gemeindestraße GN 807/1 „Hundsdorfstraße“.
Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Wassergenossenschaft Rauris, die Abwasserbeseitigung (Fäkal- und Oberflächenkanal) erfolgt über das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Rauris, die Stromversorgung erfolgt durch die Salzburg AG.
Die Umwidmung wurde am 10.02.2022 von Gabriele Reiter, Hundsdorfstraße 17, A-5661 Rauris angeregt.
Es sollen hier jeweils 4 Bauplätze à 600m² für Einheimische errichtet werden.
Ein entsprechender Bebauungsplan der Grundstufe für den Bereich „Hundsdorfstraße - Reiter“ wurde vom Ortsplaner DI Poppinger ausgearbeitet und vorgelegt.
Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine Einwände, Stellungnahme odgl. eingebracht worden.
Das Verfahren wurde zur Vorbegutachtung an die Abteilung 10, des Landes Salzburg weitergeleitet. Hier liegt eine positive Stellungnahme Zl.: 21003-T617/97/8-2022 vom 04.11.2022 vor.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf
•Beschlussfassung der angeführten Teilabänderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Hundsdorfstraße – Reiter“
•Beschlussfassung der Kennzeichnung einer Befristung dieser Fläche betreffend die Festlegung der Folgewidmung „Grünland - Ländliche Gebiete“ nach Ablauf des zehnten Jahres ab Rechtswirksamkeit ihrer Ausweisung
•Beschlussfassung der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes der „Hundsdorfstraße - Reiter“
Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

7. Tarifänderung Kindergartengebühren ab 01. April 2023; nachträgliche Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Aufgrund einer Änderung im Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – „Gratiskindergarten“ sind die Kindertarife für Kinder ab 3 Jahren (Stichtag 1. September) anzupassen.

§ 45a S. KBBG 2019:

(1) Das Land Salzburg ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Teil der Entgelte für die Betreuung von Kindern gemäß Abs. 2 in Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten („Elternbeitragsersatz“).

(2) Der Elternbeitragsersatz gebührt für die Betreuung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden von nicht schulpflichtigen, nicht besuchspflichtigen Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
1. Die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben,
a) bis zum Beginn der Schulpflicht oder;
b) bis zum Beginn des vorzeitigen Besuchs der Volksschule (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985)

Tarife bisher:

b1) KINDERGARTENENTGELTE	**Jahresbeitrag 10 Mon.** netto **EUR (€) btto**		**je Monat (Sep. bis Juni)** netto **EUR (€) btto**		**Ust**
1. Vormittag für Kinder im Kindergartenjahr **2022/2023** mit Geburtsdatum **02.09.2016 bis 01.09.2017** **2023/2024** mit Geburtsdatum **02.09.2017 bis 01.09.2018**	0,00	**0,00**	0,000	**0,00**	**13%**
2. Vormittag übrige Kinder ab 09/2019 bis 06/2023	654,87	**740,00**	65,49	**74,00**	**13%**
ab 09/2023	672,57	**760,00**	67,26	**76,00**	**13%**
3. Abschlag für ein weiteres kostenpflichtiges Kind der Familie am Vormittag	-185,84	**-210,00**	-18,58	**-21,00**	**13%**
4. 1 bis 2 Nachmittage in der Woche	336,28	**380,00**	33,63	**38,00**	**13%**
5. 3 bis 4 Nachmittage in der Woche	566,37	**640,00**	56,64	**64,00**	**13%**
6. Landeszuschuss Halbtagsbetreuung **ab 09/2022**	176,99	**200,00**	17,70	**20,00**	**13%**
7. Landeszuschuss Ganztagsbetreuung **ab 09/2022**	353,98	**400,00**	35,40	**40,00**	**13%**
8. Fahrtkosten Elternanteil für Buskinder **ab 09/2022**	230,09	**260,00**	23,01	**26,00**	**13%**
9. Mittagsmenü Kindergartenkinder und Vorschüler je Essen			2,65	**3,00**	**13%**

b2) KINDERGARTENENTGELTE - Sommerkindergarten	**je Woche (10.07. bis 18.08.2023)** netto **EUR (€) btto**		**Ust**
1. Kinder im Sommerkindergarten (und Volksschulkinder) **je Woche**	30,97	**35,00**	**13%**
2. Landeszuschuss Halbtagsbetreuung (nur für Kindergartenkinder) **je Monat**	17,70	**20,00**	**13%**
3. Landeszuschuss Ganztagsbetreuung (nur für Kindergartenkinder) **je Monat**	35,40	**40,00**	**13%**
4. Fahrtkosten Elternanteil für Buskinder **je Monat**	23,01	**26,00**	**13%**
5. Mittagsmenü Kindergartenkinder **je Essen**	2,65	**3,00**	**13%**

Tarife NEU ab 04/2023:

KINDERGARTENENTGELTE ab 04/2023	im Monat Netto EUR (€)	btto Ust
1. ab einem Alter von 3 Jahren:		
0 bis 20 Wochenstunden gratis (Land)	0,00	0,00 13%
20 bis 30 Wochenstunden zusätzlich gratis (Gemeinde)	0,00	0,00 13%
Vormittag übrige Kinder	65,49	74,00 13%
2. Nachmittagsbetreuung je Tag in der Woche pro Monat	17,70	20,00 13%
3. Fahrtkosten Elternanteil für Buskinder	23,01	26,00 13%
4. Mittagsmenü Kindergartenkinder und Vorschüler je Essen	2,65	3,00 13%

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf nachträgliche Beschlussfassung der Tarifanpassung im Bereich des Kindergartens rückwirkend ab 01.04.2023. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

8. Bildung einer Interessentengenossenschaft Traunerfeldweg II, Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

Für die Straße „Traunerfeldweg“ wurde ein Antrag auf Bildung einer Interessentenstraße nach den Bestimmungen des Salzburger Landesstraßengesetzes – LSTG 1972 von Herrn Roman Lackner am 20.01.2023 gestellt.

Dazu Grundsätzliches:
Gemäß § 31 Abs. 1 vermitteln die öffentlichen Interessentenstraßen den öffentlichen Verkehr von kleineren Siedlungen und von mehreren in Streulage liegenden Objekten oder Anlagen, soweit ein gemeinsames Verkehrsbedürfnis besteht und ein Verkehrsaufkommen wie bei einer kleinen Siedlung zu erwarten ist, zu höherrangigen Straßen. Diese Voraussetzung ist beim Traunerfeldweg klar gegeben.

Eine Straßengenossenschaft (Weggenossenschaft) wird auf Antrag eines Interessenten durch Bescheid der Straßenrechtsbehörde gebildet, wenn der Straße eine Verkehrsbedeutung als Interessentenstraße zukommt und die einfache Mehrheit der Interessenten, auf die mehr als 50 % der Beitragsanteile (§34) entfallen würden, der Bildung der Straßengenossenschaft zustimmt (§ 32 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes – LSTG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 idgF). Ein Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die als Interessent gemäß Abs. 3 in Betracht kommt.

Weiters erfolgt nach § 31a Abs. 1 die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße durch Verordnung der Straßenrechtsbehörde, wenn die Genehmigung des Vertrags über die Bildung einer Straßengenossenschaft beantragt worden ist und die Voraussetzungen dafür vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Weggenossenschaft durch die Behörde vorliegen.

Beide oben angeführten Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 und § 31a Abs. 1 liegen vor.

Die weitere Vorgangsweise:
I. Verordnung:
Als erster Schritt muss nunmehr eine Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris über die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße erlassen werden.
Der Antrag eines Interessenten auf Bildung einer Weggenossenschaft liegt vor.
Dazu wurde ein Plan erstellt, aus dem der Verlauf der vorgesehenen öffentlichen Interessentenstraße hervorgeht und ebenfalls ein Verzeichnis erstellt, aus dem die übrigen als Interessenten in Frage kommenden Personen aufgelistet sind.

II. Bildung der Interessentengenossenschaft:
Dazu hat die Straßenrechtsbehörde vor Erlassung des Bescheides zur Bildung einer Straßengenossenschaft eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Weiters sind Satzungen samt Anlagen (Mitgliederverzeichnis und Anteils-Aufteilungsschlüssel) zu erstellen, welche mit dem Bescheid zur Bildung der Straßengenossenschaft gegeben sein müssen. Diese Satzung wäre dann von der neu gebildeten Genossenschaft zu beschließen und abschließend von der Straßenrechtsbehörde (Gemeinde) zu genehmigen.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf Zustimmung zur Bildung einer Interessentengenossenschaft „Traunerfeldweg II“. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Bildung einer Interessentengenossenschaft Grubweg II, Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:
Für die Straße „**Grubweg**“ wurde ein Antrag auf Bildung einer Interessentenstraße nach den Bestimmungen des Salzburger Landesstraßengesetzes – LSTG 1972 von Florian und Brigitta Kössler am 13.03.2023 gestellt.

Dazu Grundsätzliches:
Gemäß § 31 Abs. 1 vermitteln die öffentlichen Interessentenstraßen den öffentlichen Verkehr von kleineren Siedlungen und von mehreren in Streulage liegenden Objekten oder Anlagen, soweit ein gemeinsames Verkehrsbedürfnis besteht und ein Verkehrsaufkommen wie bei einer kleinen Siedlung zu erwarten ist, zu höherrangigen Straßen. Diese Voraussetzung ist beim Grubweg klar gegeben.

Eine Straßengenossenschaft (Weggenossenschaft) wird auf Antrag eines Interessenten durch Bescheid der Straßenrechtsbehörde gebildet, wenn der Straße eine Verkehrsbedeutung als Interessentenstraße zukommt und die einfache Mehrheit der Interessenten, auf die mehr als 50 % der Beitragsanteile (§34) entfallen würden, der Bildung der Straßengenossenschaft zustimmt (§ 32 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes – LSTG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 idgF). Ein Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die als Interessent gemäß Abs. 3 in Betracht kommt.

Weiters erfolgt nach § 31a Abs. 1 die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße durch Verordnung der Straßenrechtsbehörde, wenn die Genehmigung des Vertrags über die Bildung einer Straßengenossenschaft beantragt worden ist und die Voraussetzungen dafür vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Weggenossenschaft durch die Behörde vorliegen.

Die weitere Vorgangsweise:

I. Verordnung:
Als erster Schritt muss nunmehr eine Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris über die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße erlassen werden.
Der Antrag eines Interessenten auf Bildung einer Weggenossenschaft liegt vor.
Dazu wurde ein Plan erstellt, aus dem der Verlauf der vorgesehenen öffentlichen Interessentenstraße hervorgeht und ebenfalls ein Verzeichnis erstellt, aus dem die übrigen als Interessenten in Frage kommenden Personen aufgelistet sind.

II. Bildung der Interessentengenossenschaft:
Dazu hat die Straßenrechtsbehörde vor Erlassung des Bescheides zur Bildung einer Straßengenossenschaft eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Weiters sind Satzungen samt Anlagen (Mitgliederverzeichnis und Anteils-Aufteilungsschlüssel) zu erstellen, welche mit dem Bescheid zur Bildung der Straßengenossenschaft gegeben sein müssen. Diese Satzung wäre dann von der neu gebildeten Genossenschaft zu beschließen und abschließend von der Straßenrechtsbehörde (Gemeinde) zu genehmigen.

Der Bürgermeister stellt an die Gemeindevertretung den Antrag auf Zustimmung zur Bildung einer Interessentengenossenschaft „Grubweg II“. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- <u>Zeileis – Umwidmungsanfrage:</u>
  Für das Grundstück GN 102/3, KG Rauris erging die Anfrage einer möglichen Umwidmung. Die Gemeindevertretung steht einer Umwidmung positiv gegenüber, jedoch sollte auf der Fläche ein geförderter Mietwohnbau entstehen, da der Bedarf lt. Wohnungsliste sehr groß ist und stetig steigt. Eine Siedlungsanlage an diesem Standort auf Grundlage der umliegenden Gebäude sehr gut ins Erscheinungsbild passen würde. Die Gemeindevertretung teilt einheitlich die Meinung, diese Vorgehensweise umzusetzen.

- Er berichtet über den guten Verlauf der Straßenbauarbeiten Seidlwinklstraße.
- Die Neueröffnung des Hauses der Könige der Lüfte in Wörth findet Mitte Juni 2023 statt.
- Stand Kanal Kolm-Saigurn bis Bucheben: Derzeit wird mit der Naturschutzbehörde über Ausgleichsmaßnahmen verhandelt. Der ökologische Bauaufsicht und Bauleitung wurde der Vorschlag für ein Hochmoor in Pfarrwerfen übermittelt. Dazu findet am 30. Mai 2023 ein Termin mit dem naturschutzrechtlichen Sachverständigen Herrn DI Klingler statt. Es wird nach Möglichkeit eine Ausgleichsmaßnahme in Rauris bevorzugt.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die Freie Wählergemeinschaft:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: